

in den verschiedensten Sprachen zu ihrer Verfügung. Die Mehrzahl der Blätter ist allerdings politischer und localer Natur, allein zahlreiche Journale haben fachwissenschaftliche Tendenzen; so gehören 300 der Theologie, 160 der Medicin, 230 dem Schulwesen u. an. Die meisten erscheinen in englischer Sprache, eine große Anzahl (ca. 600) aber auch in deutscher, 50 in französischer, 20 in spanischer Sprache u. In der Stadt New-York allein kommen ca. 600 Journale heraus.

Ueber den Absatz der einzelnen Blätter zuverlässige Angaben, ja selbst nur annähernde Schätzungen zu machen, wollen wir unterlassen. Alles, was darüber in die Oeffentlichkeit dringt, ist mit großer Reserve aufzunehmen, insbesondere die dahingehenden Mittheilungen der modernen Inseratenvermittlungsgeschäfte. Um nur ein Beispiel aus der Praxis derselben hier anzuführen, sei erwähnt, daß die Firma Rudolf Mosse in Berlin in ihrem Kataloge für 1876 die Gesamtauflage der fünf Mannheimer Tagesblätter auf 30,200 Exemplare angibt, während dieselbe, was uns zufällig bekannt ist, kaum die Zahl von 15,000 erreichte! Im Allgemeinen läßt sich die Annahme aufstellen, daß in Frankreich, England und Nordamerika der Zeitungsabsatz größer, in Oesterreich-Ungarn, Schweiz, Rußland und Südeuropa geringer ist als in Deutschland, und daß West- und Süddeutschland ihrerseits wiederum erheblich mehr Zeitungen produciren und consumiren als Nord- und Ostdeutschland. Nach einer Mittheilung der Postbehörden sollen im Jahre 1876 im Reichspostgebiet 7,5, in Württemberg 13,9 und in Bayern 14,7 Zeitungsnummern auf den Kopf gekommen sein, allein da die Poststatistik die direct oder durch Privatvermittlung vertheilten Zeitungen nicht in Betracht zieht, weil sie ihr eben entgehen, so können auch diese Zahlen keinen genauen Anhalt gewähren.

Trotz dieser gewiß imponirenden Journalistik läßt sich indessen behaupten, daß die Entwicklung der Presse noch nirgends ihren Höhepunkt erreicht hat, daß sie vielmehr noch überall weiterer Fortschritte fähig ist, besonders im Deutschen Reiche, wo ja bekanntlich der Grundsatz des großen preußischen Königs, daß „Gazetten nicht geniret werden sollen“, bisher nur in einzelnen kleineren Staaten, und auch dort neuerdings nicht mehr so vollkommen wie früher, Geltung erlangt hat. In quantitativer Hinsicht freilich ist eine weitere Entwicklung der Presse Deutschlands kaum zu wünschen, fehlt es doch unserem Volke, wie wir gesehen, nicht an Blättern, wohl aber erscheint eine solche in qualitativer Beziehung um so nothwendiger.

Doch da kommen wir auf ein Thema, welches dem unsrigen fern liegt, und schließlich wissen wir Alle, die „vom Bau“ selbst in erster Linie, was der deutschen Journalistik fehlt und was ihr noth thut — wünschen wir ihr denn hier nur zum Schluß, daß ihre innere Bedeutung dem äußeren Aufschwunge, welchen sie genommen, mehr und mehr entsprechen möge.

Rechtsfrage.

Der Verfasser eines Werkes, welches nicht gerade vergriffen, wohl aber durch die Aenderungen der Münz-, Maß- u. Verhältnisse veraltet ist, weigert sich, die Hand zur Veranstaltung einer neuen Auflage zu bieten. Sein Grund ist der, daß das in dem Verlagsvertrag für die 2. und folgende Auflage stipulirte Honorar ihm jetzt zu gering ist; er fordert selbst mehr, als ihm für die erste Auflage gezahlt wurde. Der Vertrag enthält über die Verpflichtung des Verfassers zur Bearbeitung einer neuen Auflage allerdings nichts.

Ist nicht eine solche Verpflichtung des Verfassers als selbstverständlich anzunehmen? Und was hat der Verleger für Mittel, um den Verfasser zur Neubearbeitung zu zwingen? Zweifellos kann er einen andern Verfasser zur Veranstaltung einer neuen Auflage heranziehen, doch erscheint dies im vorliegenden Falle un-

praktisch. Kann der Verleger den renitenten Verfasser wegen Schadenersatz belangen, und wer bemißt diesen Schadenersatz?

Gewiß übernimmt nicht bloß der Verleger Verpflichtungen dem Autor gegenüber, sondern auch umgekehrt der Autor; eine der ersten Verpflichtungen dieses Autors ist es aber doch gewiß, nicht durch eigene Unthätigkeit das Buch durch andere ähnliche Schriften verdrängen zu lassen.

Miscellen.

Messgelder und Zahlungslisten für 1877. — Alle für die Leipziger Ostermesse bestimmten Messgelder und Zahlungslisten müssen spätestens am 7. April in den Händen der Herren Commissionäre sein, wenn sie in der nöthigen Ordnung expedirt werden sollen. Der technische Gang des Messgeschäfts erfordert dies aufs dringendste. Gelangen die Listen erst in die Hände des Commissionärs, nachdem die Abrechnung auf der Börse bereits begonnen hat, so muß deren Erledigung während der Messe unterbleiben, da nach Beschluß der Generalversammlung vom 10. Mai 1868 die sogenannten nachträglichen Börsentage in Wegfall kommen und der Mittwoch vor Himmelfahrt — diesmal der 9. Mai — als der letzte zulässige Termin festgestellt worden ist, an welchem Buchhändler-Zahlungen in Messvaluta geleistet und angenommen werden können.

Für Verleger. — Im Leipziger Tageblatt findet sich nachstehende Notiz: „Ein dringendes Bedürfniß macht sich für die Herausgabe

- 1) einer Anleitung zum Decretiren und Decerniren (für Richter),
- 2) einer Anleitung zur zweckmäßigen Abfassung von Protokollen, Zeugnissen und sonstigen Ausfertigungen des Gerichtsschreibers,
- 3) einer Anleitung zur Abfassung von Prozeßschriften (für Sachwalter),

allenthalben mit Rücksicht auf die deutsche Civilprozeßordnung und unter Hinzufügung erläuternder Beispiele, bez. von Formularen geltend.“

Die Danziger Zeitung vom 2. ds. schreibt: „Mehrere hiesige und auch eine Königsberger Buchhandlung sind vor kurzem das Opfer einer recht dreisten Schwinderei geworden. Der Schreibermeister in der oesterreichischen Armee F., der kürzlich eine neue Methode zur Fortpflanzung der Schön- und Schnellschrift herausgegeben, hatte in unserer Provinz seiner Erfindung dadurch die möglichst größte Verbreitung zu geben gesucht, daß er jeder dieser Buchhandlungen die alleinige Hauptniederlage derselben für Ost- und Westpreußen übertrug und sie dadurch bewog, ganz unverhältnißmäßig große Borräthe zum Vertriebe zu erwerben. Am hiesigen Orte sollen allein 5 Buchhandlungen auf diese Weise dupirt worden sein. Die Sache ist der kgl. Staatsanwaltschaft übergeben, welche dieselbe an die Königsberger Staatsanwaltschaft, bei der schon früher ein Verfahren wegen Betruges schwebte, abgegeben hat.“

Aus dem Reichs-Telegraphenwesen. — Von dem kaiserl. General-Telegraphenamte wird in einer kürzlich erlassenen Bekanntmachung auf die große Zweckmäßigkeit aufmerksam gemacht, behufs etwaiger auf die Beförderung u. aufgeliessener Telegramme Bezug habenden Mittheilungen, Rückfragen u. stets den vollen Namen und die Wohnung des Absenders auf den aufzuliefernden Telegrammen niederzuschreiben; solche Angaben sollen, wenn sie nicht zum Texte des Telegramms gehören, sondern nur nachrichtlich am Rande desselben vermerkt sind, weder mittaxirt noch mittelegraphirt werden.